Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/e5254f93-9269-3642-92a9-11a8aa0963b0

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckbehälter Druckbehälter für Gase oder Gasgemische in flüssigem Zustand (TRB 801 Nr. 27)
Amtliche Abkürzung	TRB 801 Nr. 27
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 3 TRB 801 Nr. 27 - Begriffsbestimmungen (1)

3.1 Zu den Begriffen brennbare und sehr giftige Gase wird auf TRB 610 hingewiesen.

3.2 Unter Druckbehältern für Gase in flüssigem Zustand werden solche verstanden, die dafür bestimmt sind, mit Gasen oder Gasgemischen in flüssigem Zustand bis zu einem bestimmten Füllstand gefüllt zu werden. Es sind jedoch nicht Behälter in verfahrenstechnischen Anlagen, die prozeßbedingt von Gasen oder Gasgemischen durchströmt werden.

3.3 Abschnitt 2.1 ist auf brennbare Gase und Gasgemische anzuwenden, auch wenn sich diese Gase und Gasgemische bei Betriebsüberdruck und -temperatur nur teilweise in flüssigem Zustand befinden.

3.4 Für die Festlegung des zulässigen Betriebsüberdruckes ist bei Gasen oder Gasgemischen in flüssigem Zustand der in den Druckbehältern bei der höchstmöglichen Temperatur des Beschickungsgutes herrschende Gas-, Dampf- oder Flüssigkeitsüberdruck in Bar maßgebend, wenn betriebsmäßig kein höherer Druck vorgesehen ist oder entstehen kann.

3.5 Als höchstmögliche Temperatur des Beschickungsgutes im Sinne des Abschnittes 3.4 gelten:

a. 50 °C bei oberirdischen Behältern ohne besonderen Schutz gegen Erwärmung,

b. 40 °C bei oberirdischen Behältern. die in Räumen aufgestellt sind oder einen besonderen Schutz gegen Erwärmung besitzen, gegen Sonneneinstrahlung reicht in der Regel ein heller Anstrich aus,

c. 30 °C bei erdgedeckten Behältern. bei denen die Erddeckung mindestens 0,5 m beträgt.

Wird das Beschickungsgut der Druckbehälter auf einer niedrigeren Temperatur gehalten oder auf eine höhere Temperatur erwärmt, gilt diese Temperatur als höchstmögliche Temperatur.

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH